

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.06.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 28.06.2017 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	605.400	0	173.500	431.900
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.319.900	0	43.600	1.276.300
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-714.500	0	129.900	-844.400
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-714.500	0	129.900	-844.400
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-714.500	0	129.900	-844.400
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	588.100	0	173.100	415.000
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.159.300	0	43.600	1.115.700
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-571.200	0	129.500	-700.700
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0	53.200	0	53.200
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.500	0	22.000	2.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-24.500	53.200	22.000	50.700
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.967.100	0	127.000	1.840.100
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.371.400	0	181.300	1.190.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	595.700	0	54.300	650.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 601.100 EUR auf 708.600 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Flächen (Grundsteuer A) von bisher 320 v. H. auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) von bisher 380 v. H. auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 345 v. H. auf 345 v. H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen
Stellen beträgt bisher 1,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
und nunmehr 1,375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	4.513.099,24	4.513.099,24
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.981.299,96	3.981.299,96
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.106.199,26	3.106.199,26

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
 - Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverband
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Bandelin, den 03.07.2017



von Behren
Bürgermeisterin



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.06.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 13.07.2017 bis 21.07.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen , Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 07.07.2017
Veröffentlichung einer Textfassung am 09.08.2017 im Züssower Amtsblatt Nr. 08 /2017

Bandelin, den 03.07.2017



von Behren
Bürgermeisterin